

Gesetz

Inkrafttreten:

vom 19. September 2002

**zur Änderung des Gesetzes über die Spielapparate
und Spielsalons**

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit;

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 7. Mai 2002;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Das Gesetz vom 19. Februar 1992 über die Spielapparate und Spielsalons (SGF 946.1) wird wie folgt geändert:

Art. 11 b) Persönliche Anforderungen

Die Betriebsbewilligung kann einer juristischen oder einer handlungsfähigen natürlichen Person erteilt werden.

Art. 26 Bst. a und b

[Das Patent wird einer Person erteilt:]

- a) die Schweizer Bürgerin, Angehörige eines Staates der Europäischen Union oder eines Staates der Europäischen Freihandels- assoziation ist; Angehörige anderer Staaten müssen eine Nieder- lassungsbewilligung besitzen;
- b) *aufgehoben*

Art. 2

Der Staatsrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt. Er setzt das Datum des Inkrafttretens fest; dieses kann gegebenenfalls auch rückwirkend erfolgen.

Der Präsident:

P. SANSONNENS

Der 1. Sekretär:

R. AEBISCHER